

und mehr von der Regierung abhängig wird, und ich werde daher, so schwer es mir auch geworden ist, zwischen diesen beiden Ausdrücken zu wählen, an dem Ausdrucke der Majorität festhalten, weil er etwas Positives hinstellt und somit die Stellung der Advocaten der Regierung gegenüber nicht der Willkür preisgibt.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Auch ich habe lange geschwankt, welcher Meinung ich mich zuwenden solle. Nachdem mir aber ins Gedächtniß zurückgekommen ist, daß es ganz unbescholtene Leute giebt, die nicht im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, so werde ich nunmehr mit der Minorität stimmen. Ich glaube, der Ausdruck „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte,“ geht viel weiter, als der Begriff des „unbescholtenen Rufes.“ Es giebt Leute und es giebt Männer, die die ehrenhaftesten sind, sie haben aber nicht das Recht, hier in dieser Kammer zu sitzen. Es könnte der Fall auch eintreten, daß es Advocaten gäbe, auf die das anzuwenden wäre und sie würden dadurch, trotz ihrer sonstigen Unbescholtenheit, doch nicht practiciren dürfen. Ich stimme daher für die Minorität.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. v. Eriegern hat bereits zweimal gesprochen und ich frage daher, ob die Kammer ihm zum dritten Mal das Wort gestatten will? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Eriegern: Ohne auf die zunächst berührte Frage weiter einzugehen, habe ich bloß noch um das Wort gebeten, um wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Unabhängigkeit des Advocaten keineswegs durch die Bestimmung gefährdet werden kann. Denn es kommt nicht darauf an, daß wegen eines etwaigen Bedenkens gegen die Unbescholtenheit der bereits immatriculirte Advocat sofort wieder suspendirt oder removirt werden kann, sondern es kommt nur auf die Frage an, ob Jemand zum Advocatenstande gelangen könne. Gerade in dieser letztern Beziehung, glaube ich, muß wegen der mit der Advocatur verbundenen Unabhängigkeit ein sehr großes Gewicht darauf gelegt werden, daß nur unbescholtene Männer zu dieser Ehrenwürde gelangen.

Abg. Dr. Wahle: Ich habe mich ebenfalls in dem Sinne, wie der geehrte Vorredner, aussprechen wollen gegen die Meinung, die der Abg. Rittner vorhin aufstellte. Er sprach von der Abhängigkeit, in welche die Advocaten durch diese Bestimmung gegenüber dem Justizministerium versetzt werden würden. In dem vorliegenden Paragraphen ist eben bloß von solchen Leuten die Rede, welche noch nicht Advocaten sind, sondern die erst zur Advocatur zugelassen sein wollen, also ist dies ein ganz anderer Fall.

Secretär Kasten: Ich werde unbedingt mit der Minorität stimmen. Mir will die Aenderung, die die Majorität der Deputation vorschlägt, nicht genügen. Die Worte: „Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte“ genügen mir

nicht, denn es kann Jemand im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und doch ein Subject sein, das bei Niemandem Achtung genießt und dem Niemand Zutrauen schenkt. Könnte ein anderer Ausdruck gefunden werden anstatt des „unbescholtenen Rufes,“ so würde ich dafür stimmen. Ich habe mir Mühe gegeben, einen solchen Ausdruck zu finden, habe aber keinen finden können und deshalb werde ich mit der Minorität stimmen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Ernest wünscht zum dritten Male zu sprechen. Ertheilt die Kammer ihm das Wort? — Einstimmig Ja.

Abg. Dr. Ernest: Ich will mir nur eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die in dem Paragraphen aufgestellten Worte auf diejenigen sich bezögen, die eben erst zur Advocatur zugelassen würden, und daß man daraus keine Consequenz für die dem Advocatenstande bereits Angehörigen ziehen könnte. Es ist dies nicht ganz richtig. Es liegt außer allem Zweifel, daß, wenn es sich um die Absetzung oder Remotion eines Sachwalters handelt, die Staatsregierung stets gerechtfertigt sein wird, wenn sie hierbei denselben Maßstab anlegt, als wenn es sich um Aufnahme eines Sachwalters handelt und in sofern hat diese Bestimmung eine noch größere Consequenz und eine noch weitere Tragweite.

Staatsminister Dr. v. Sichinsky: Gegen den Abg. Dr. Ernest will ich nur bemerken, daß in Preußen von den Advocaten gefordert wird: Ehrenhaftigkeit, Niedlichkeit, Anstandsgefühl. In Beziehung auf Das, was der Abg. Rittner bemerkte, habe ich daran zu erinnern, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf gar nicht von den Gründen handelt, weshalb ein Advocat entsetzt werden kann. Es liegt also hier ein ganz anderer Fall vor, und die Gründe, welche für die Entsetzung eines Advocaten sprechen, müssen jedenfalls viel dringender sein, als diejenigen, welche die Zulassung zur Advocatur ausschließen.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand sich an der Debatte über diesen Paragraphen betheiligen wolle; ich schließe also dieselbe und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. v. König: Ich werde ganz kurz sein, meine Herren; ich muß mich aber als Mitglied der Minorität immer noch für die Aufrechthaltung des Wortes „unbescholten“ erklären. Es ist viel Gewicht darauf gelegt worden, daß der Ausdruck: „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ einen bestimmteren Sinn habe; ich möchte das aber in Zweifel ziehen. Die verschiedenen Gesetze, welche der bürgerlichen Ehrenrechte Erwähnung thun, das Wahlgesetz, die Städteordnung, das Staatsdienergesetz und die Landgemeindeordnung, sind in dieser Beziehung nicht ganz conform; sie brauchen verschiedene Ausdrücke und stellen verschiedene Erfordernisse auf. Uebrigens ist auch hier im